

Meldungen über die Herabsetzung des Preises für Kondensmilch und Reis.

Seute liegen Meldungen vor, daß nach der Preisreduktion für das amerikanische Schweinefleisch nun auch eine Preisherabsetzung für Kondensmilch und Reis werde verfügt werden.

Dieselbe Forderung muß auch bezüglich des Deles erhoben werden.

Neuerliche Erhöhung des Milchpreises.

2 Kronen für den Liter.

Zum fünftenmal seit Kriegsbeginn wird der Versuch gemacht, durch Erhöhung des Milchpreises den landwirtschaftlichen Erzeugern einen erhöhten Anreiz zur Belieferung Wiens zu bieten und so die katastrophal gewordene Verringerung der Milchzufuhren endlich zum Stillstand zu bringen und allmählich einen Zustand zu schaffen, der es wenigstens möglich macht, Kindern und Schwerkranken die ihnen gebührende Ration zu sichern. Es wird sich aber erst zeigen müssen, welchen Erfolg diese Aktion haben wird; frühere Versuche sind, wie die täglichen Rapporte zeigen, kläglich gescheitert.

Beim Verkauf von nach Wien zugeführter Vollmilch darf der Preis für einen Liter frachtfrei Bahnhof Wien 1 Krone 44 Heller nicht übersteigen. Dieser Höchstpreis schließt die Kosten der Beistellung und der Milchfracht der Kannen in sich. Sollte die Kannenbeistellung durch den Käufer erfolgen, ermäßigt sich der in Absatz 1 festgesetzte Höchstpreis um 4 S. für jeden in diesen Kannen nach Wien zugeführten Liter Milch.

Beim Weiterverkauf von nach Wien zugeführter Vollmilch an Kleinverfleischler, Anstalten oder Gewerbebetriebe darf der Preis für einen Liter 1 Krone 72 Heller und bei molkereimäßig behandelter (pasteurisierter) Milch 1 K. 80 H. nicht übersteigen. In diesen Preisen sind die Zustellungskosten inbegriffen.

Im Kleinverfleisch darf mit den im zweiten und letzten Absatz dieses Paragraphen bezeichneten Ausnahmen der Preis bei der Abgabe von Vollmilch 2 Kronen per Liter nicht übersteigen. Bei der Abgabe von molkereimäßig behandelter Milch darf von Verfleischlern, die ausschließlich solche Milch führen und ihre Verkaufsstelle mit einer bezüglichen Bezeichnung zu versehen haben, ein Zuschlag von 4 Hellern und bei der Abgabe von Flaschenmilch ein weiterer Zuschlag von 8 Hellern berechnet werden. Als Flaschenmilch darf nur in Molkereien sachmännisch behandelte und daselbst in Flaschen gefüllte Milch unter dem ursprünglichen Flaschenverschluss verkauft werden.

Beim Kleinverfleisch von in Wien erzeugter Vollmilch (Mischmeiermilch) darf für einen Liter der Preis von 2 Kronen 24 Heller nicht überschritten werden.